

## Berichtigte Fassung

### **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

#### **12. IV. 368. Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte (Rekurs; aufschiebende Wirkung)**

In Sachen [REDACTED] Rekurrent, gegen die Bildungsdirektion, Rekursgegnerin, betreffend Ausdehnung der Maskentragpflicht an der Volksschule (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung)

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung vom 21. Januar 2021 dehnte die Rekursgegnerin im Rahmen der für Bildungseinrichtungen geltenden Covid-19-Schutzkonzepte unter anderem die Maskentragpflicht an den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, auf Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe aus. In Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klasse der Primarstufe wurde die Maskenpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler angeordnet, also auch für diejenigen der 3. Klasse. Es wurden Ausnahmen festgelegt etwa für Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. Die Anordnung wurde, unter Vorbehalt von Verlängerungen, vorerst bis zum 28. Februar 2021 befristet. Verlängerungen erfolgten mit Verfügungen vom 25. Februar und 9. März bis zuletzt 15. April 2021. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wurde die aufschiebende Wirkung jeweils entzogen.

B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 25. Januar 2021 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und im Wesentlichen beantragt, die Verfügung und die Maskenpflicht für Kinder unter zwölf Jahren seien aufzuheben; es sei dafür zu sorgen, das Pausen und Sportunterricht ohne Masken durchgeführt werden könnten und präventive Massentests ohne Zustimmung der Eltern unterblieben. In formeller Hinsicht wurde beantragt, dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung (wieder) zu erteilen.

C. Die Rekursgegnerin beantragt mit verspätet erstatteter Vornehmlassung vom 29. März 2021 die Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge zulasten des Rekurrenten.

Die Begründungen der Parteien ergeben sich, soweit erforderlich, aus den Erwägungen.

Es kommt in Betracht:

1. a) Bei der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 21. Januar 2021 handelt es sich um die Anordnung einer Direktion nach § 19b Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2). Zuständige Rekursinstanz ist damit der Regierungsrat. Es ist vorab in einem Zwischenentscheid darüber zu befinden, ob die Tochter des Rekurrenten während des hängigen Rekursverfahrens weiterhin verpflichtet ist, in der Primarschule eine Maske zu tragen.

b) Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat vom 5. November 1997 (LS 172.15) ist die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrates zum (abschliessenden) Entscheid zuständig über Gesuche um vorsorgliche Massnahmen (Ziff. 1) oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Ziff. 2). Zur Behandlung des vorliegenden Rekursantrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre demnach Regierungspräsidentin Dr. Silvia Steiner zuständig.

c) Gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1) treten Mitglieder des Regierungsrates sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn Anordnungen der von ihnen geleiteten Direktionen, der Staatskanzlei oder von Gremien, in denen sie Einsitz haben, vor dem Regierungsrat angefochten werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRG (§ 18 Abs. 2 OG RR). Vorliegend ist eine Verfügung der Bildungsdirektion angefochten, weshalb Regierungspräsidentin Dr. Silvia Steiner, die zugleich auch Vorsteherin der Bildungsdirektion ist, in den Ausstand tritt und durch Vizepräsidentin Jacqueline Fehr vertreten wird.

d) Die Massnahmen in der angefochtenen Verfügung wurden bis 28. Februar 2021 befristet und danach zweimal zuletzt mit Wirkung bis 15. April 2021 verlängert. Gegen die Verlängerungsverfügungen hat der Rekurrent keine Rekurse erhoben. Dennoch rechtfertigt es sich, ihn weiterhin als beschwert zu betrachten.

2. Gemäss § 25 Abs. 1 VRG kommen dem Lauf der Rekurstfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz, die Rekursinstanz und der Vorsitzende der Rekursinstanz können aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Die aufschiebende Wirkung des Rekurses bildet somit von Gesetzes wegen die Regel. Dieser Grundsatz bedeutet nicht, dass nur ganz aussergewöhnliche Umstände den Entzug der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen vermöchten. Zu prüfen ist, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind

als jene, die für eine gegenteilige Lösung angeführt werden können; die Massnahme muss verhältnismässig sein. Der Entscheid über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses ist eine vorsorgliche Massnahme nach § 6 VRG. Es liegt im Wesen einer vorsorglichen Massnahme, dass der Entscheid darüber aufgrund einer nur summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht. Dabei hat die entscheidende Instanz einen erheblichen Ermessensspielraum. Es besteht auch in Rekursverfahren keine Pflicht, vor dem Erlass solcher Massnahmen zeitraubende weitere Abklärungen zu treffen; vielmehr ist auf vorhandene Akten abzustellen.

3. a) Die Rekursgegnerin begründet den Entzug der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen damit, dass die angeordnete Massnahme dringlich sei. Die seit Dezember 2020 vermehrt auftretenden neuen Varianten des Coronavirus (B 1.1.7 und 501.V2) gäben aufgrund ihrer deutlich leichteren Übertragbarkeit Anlass zur Sorge und liessen einen starken Anstieg der Ansteckungszahlen befürchten. Weiter habe sich im Rahmen des Contact Tracings gezeigt, dass es bei Schülerinnen und Schülern ab der 4. Klasse der Primarstufe vermehrt zu Ansteckungen bzw. Quarantäneanordnungen komme. Diesen könne mit einer Ausdehnung der Maskentragpflicht wirksam begegnet werden (act. 1/2, S. 4).

b) Der Rekurrent bestreitet die höhere Ansteckungsgefahr durch Virusmutationen und weist darauf hin, dass solche in der Schweiz bereits seit Oktober 2020 im Umlauf seien. Eine Behörde, die über Monate untätig bleibe, könne danach nicht daraus ein besonders dringliches Handeln ableiten bzw. die aufschiebende Wirkung so lange entziehen, dass ein Rekurs gar nicht behandelt werden müsse (act. 1).

4. a) Es darf als gerichtsnotorisch vorausgesetzt werden, dass die neuen Varianten des Coronavirus ansteckender sind als die ursprüngliche Form und gerade auch Kinder öfter und stärker von Infektionen betroffen sind. Der kantonalen Statistik der positiven Covid-19-Testresultate ist denn auch zu entnehmen, dass sich deren Anzahl in der für den vorliegenden zu beurteilenden Fall wesentlichen Altersgruppe der 10-19-Jährigen von 91 in der Kalenderwoche 3/21 auf 234 in der Kalenderwoche 4/21 vervielfacht hat (abzurufen im OGD-Portal des Kantons Zürich). Die epidemiologische Lage im Segment der 10-19-Jährigen erwies sich somit in diesem Zeitraum als gegenläufig zum dannzumal insgesamt abnehmenden Trend. Das Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes vermindert das Ansteckungsrisiko dort, wo – wie im Schulbetrieb – Menschen in mehr oder weniger grossen Gruppen zusammenkommen und Abstände nicht eingehalten werden (können). Die Maskentragpflicht trägt dazu bei, dass weniger Quarantänen von Klassen oder ganzen Schulhäusern angeordnet werden müssen und der Schulunterricht vor Ort

aufrechterhalten werden kann. Würde dem Lauf der Rekursfrist und dem Rekurs die aufschiebende Wirkung belassen, würde die Umsetzung der Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids während Wochen oder gar Monaten verunmöglicht und derart ihres Sinnes entleert werden.

b) Die Organisationen «pädiatrie schweiz» bzw. «Kinderärzte Schweiz» weisen darauf hin, dass Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit (vor allem die britische Variante B.1.1.7 [VOC 202012/01] oder die südafrikanische Variante B.1.351) rasch zunähmen. Sie machten Ende Januar 2021 bereits rund 20% aller Fälle aus. Mit einer raschen Weiterausbreitung sei zu rechnen. Neben höherer Transmissibilität (40–50% für B.1.1.7) in allen Altersgruppen bestehe bei derartigen Varianten auch die Gefahr einer geringeren Schutzwirkung der Covid-19-Impfstoffe. In Schulen der Primar- und Sekundarstufe komme es zunehmend zu «Outbreaks», zum Teil mit diesen neuen Virusvarianten. Die Zahl von temporären Schulschliessungen zur Kontrolle der Virusausbreitung nehme zu. Vor diesem Hintergrund unterstützen die beiden genannten Organisationen die kantonalen Behörden und empfehlen die Maskenpflicht bereits in der Primarschule für Kantone, in denen die epidemiologische Lage dies erfordert (Medienmitteilung vom 8. Februar 2021, mit Links zu entsprechenden Einschätzungen und Empfehlungen von internationalen Organisationen, act. 3/2). Das Tragen von Schutzmasken durch Primarschülerinnen und -schüler ist somit als gesundheitlich unbedenklich einzustufen. Die fehlende Gesundheitsgefährdung durch das Maskentragen und das Bestehen präventivmedizinischer Vorteile führt zur Einschätzung, dass die Massnahme für sich geeignet, zumutbar und damit verhältnismässig ist. Zumal Ausnahmen von der grundsätzlichen Maskentragpflicht aus gesundheitlichen Gründen, eine entsprechende Bescheinigung vorausgesetzt, nicht ausgeschlossen sind.

Um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen, hat die Rekursgegnerin dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung daher zu Recht entzogen. Der Antrag des Rekurrenten ist abzuweisen. Über die Kostenfolgen ist im Endentscheid zu befinden.

5. Die Anfechtbarkeit von Teil-, Vor- und Zwischenentscheiden richtet sich sinngemäss nach Art. 91–93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 ([BGG, SR 173.110] § 19a Abs. 2 VRG). Demnach sind solche Entscheide weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Soll solches geltend gemacht werden, wäre entsprechend der nachfolgenden Rechtsmittelbefehring das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich anzurufen.

Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei  
verfügt die Vizepräsidentin des Regierungsrates:

I. Das Gesuch des Rekurrenten um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses vom 25. Januar 2021 gegen die Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021 betreffend Maskentragpflicht an der Volksschule wird abgewiesen.

II. Die Regelung der Kostenfolge für diesen Zwischenentscheid wird dem Endentscheid vorbehalten.

III. Diese Verfügung ist nicht öffentlich.

IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

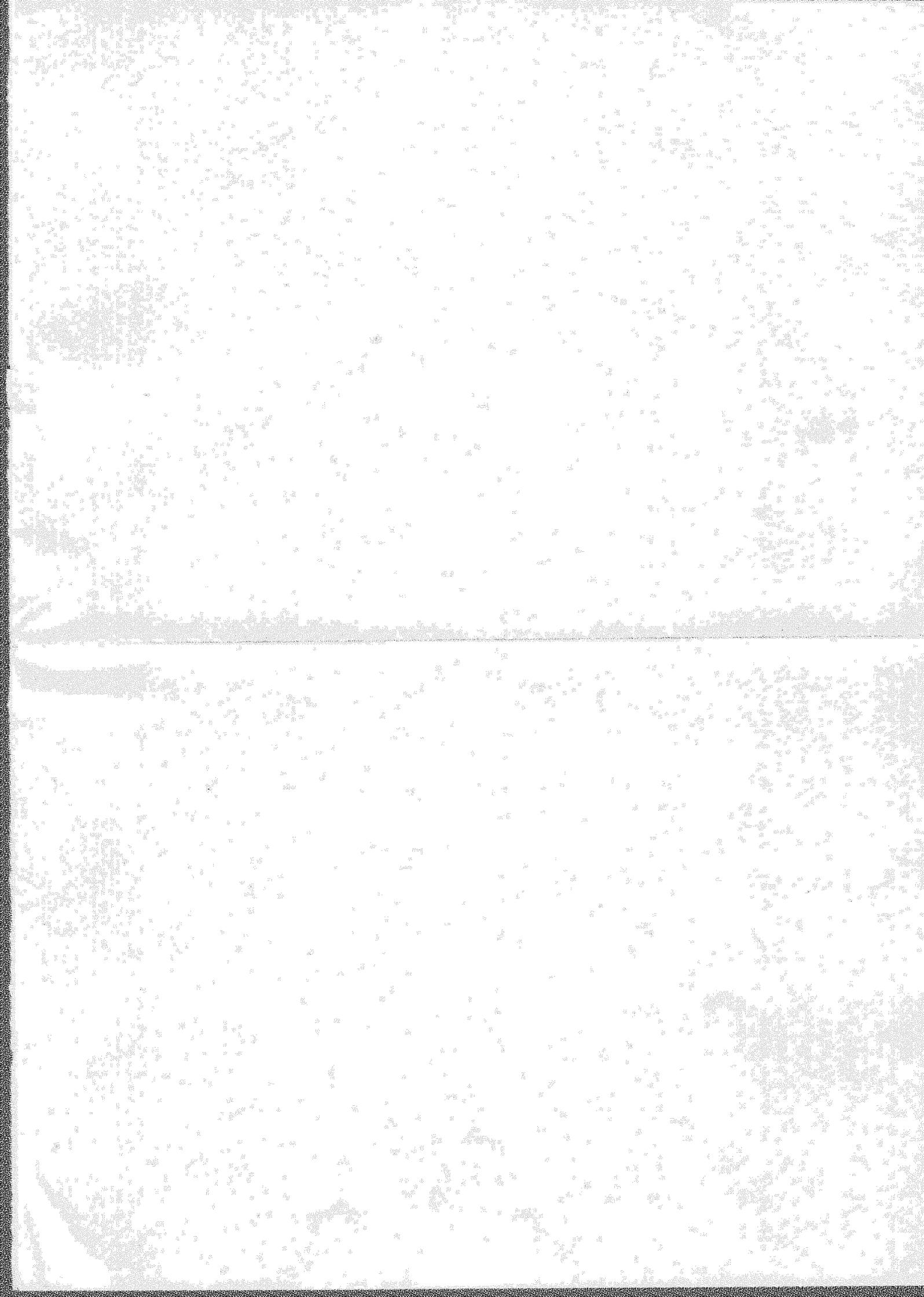
V. Mitteilung an [REDACTED] (mit Beilage der Vernachlässigung zur frei gestellten Stellungnahme innert 30 Tagen), die Bildungsdirektion, das Verwaltungsgericht (Verfahren AN.2021.00002), sowie an die Staatskanzlei.

Zürich, 12. April 2021



Im Auftrag der Vizepräsidentin  
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli





Kanton Zürich  
Staatskanzlei  
Neumühlquai 16  
8090 Zürich

Die Post Egg b. Zürich  
Dorfplatz 3  
8132 Egg b. Zürich

162E



162E

22.04

Frist bis

Avis de réception

AR



Zurück als B-Prost

**R** 8060 Zürich

8060 Zürich  
98.42.115762.03347925

Recommandé Suisse

10

EINSCHREIBEN

Herr  
Urs Pfister  
Stegstrasse 14  
8132 Egg



14.04.21

10.60

CH - 8090  
Zürich  
2090118  
30002033



DE POST

R Suisse

ELCO IMPORTING

COMMENTS

